

Übertragung der Unternehmerpflichten an Hochschulen -

Wie nach dem Urteil des BVerwG
vorgehen?

Pflichtenübertragung, Menne & Walther,
Kanzlerrunde im HMWK

04.05.2017

Ansprechpartner der Prävention

Zuständige **Aufsichtspersonen** für die Hochschulen

Jens Kramer

Tel. 0561 72947 -26

E-Mail: j.kramer@ukh.de

Sabine Menne

Tel. 069 299 72-248

E-Mail : s.menne@ukh.de

Wolfgang Rothe

Tel. 069 29972-227

E-Mail I: w.rothe@ukh.de

Christina Walther

zusätzlich Vertreterin der UKH im DGUV-Sachgebiet
Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Tel. 0561 72947-27

E-Mail: c.walther@ukh.de

Aussagen des BVerwG

Die gewillkürte Übertragung der Arbeitgeberverantwortung nach § 13 (2) ArbSchG auf Professoren/-innen **ist möglich**, wenn

- die **notwendige Fachkunde** vorliegt oder vermittelt wird
- die Übertragung **hinreichend bestimmt** ist hinsichtlich
 - Art und Umfang der Aufgaben
 - räumliche Zuständigkeit
 - personelle Zuständigkeit
- Die Hochschulleitung trägt die Verantwortung für die **Organisation (Aufbau und Ablauf)** sowie die **Kontrollverantwortung** über die Aufgabenwahrnehmung.

Arbeitsschutzorganisation der Hochschule – vergleichbar mit Großbetrieb oder Kleinindustrie?



Foto: <https://www.industriepark-hoechst.com/de/stp/menue/presse-aktuelles/presse/pressefotos/>

Industriepark Frankfurt Höchst

Die eigentliche „Produktion“
in Forschung und Lehre
findet in kleinen und
mittleren vergleichsweise
sehr selbstständigen
Betriebseinheiten statt.

Dr. F. Stratmann,
HIS Hannover, März 1999

Organisation ist Unternehmerpflicht

Die Hochschule ist verpflichtet, gesetzliche Bestimmungen für die Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu befolgen (ArbSchG, Verordnungen, UVV u.a.).

Das Hessische Hochschulgesetz (HHG) regelt diese Angelegenheiten nicht ausdrücklich.

Insofern entscheidet das Präsidium über die hochschulinterne Organisation.

Die Darstellung der Aufbau- und Ablauforganisation eines Betriebes ist Unternehmerpflicht.

Die letzte Kontrollverantwortung ist nicht übertragbar und verbleibt stets bei der Leitung!

Hilfsmittel AGUM

Für Hochschulen mit AGUM (oder vergleichbarem System) ist die Organisationsanforderung leicht erfüllbar

- Aufbauorganisation enthält alle Rechte und Pflichten z.B. von Professoren, Dekanen, Institutsdirektoren, Werkstattdirektoren etc.
- Ablauforganisation enthält Verfahrensanweisungen für alle Prozesse, auch in Forschung & Lehre
- System muss verbindliche interne Regel der Hochschule sein



Organisationshoheit der Hochschule

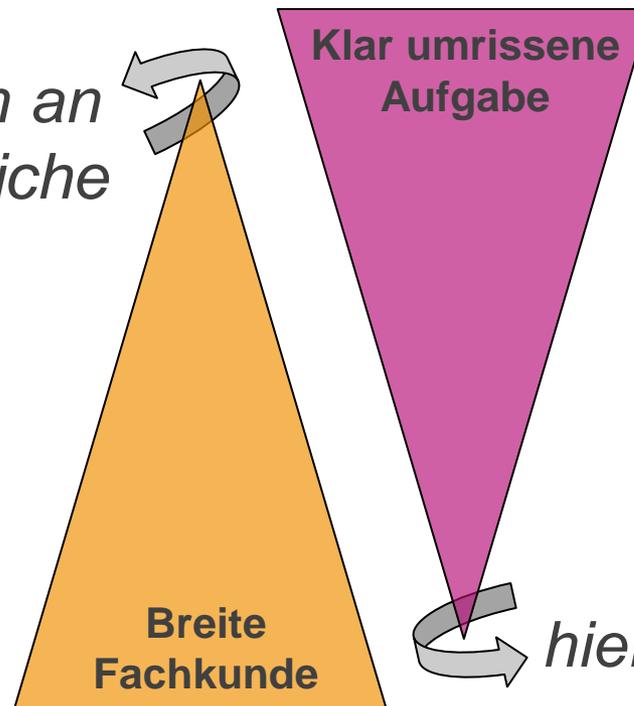


Fachkunde und Aufgabe

Erforderliche Fachkunde und Bestimmtheit der Aufgabe stehen in einem Zusammenhang:

„Die Anforderungen an die hierzu erforderliche Fachkunde dürfen nicht überspannt werden.“

Zitate aus dem Urteil des BVerwG vom 23. Juni 2016
AZ: 2 C 18.15



„Es bleibt für den Adressaten völlig unklar, welche konkrete Verpflichtung sich hieraus ergeben soll.“

Wie nun vorgehen...?

- Diskussion erster Vorschläge -

Zum Abschluss der Diskussion

Welche Informationen
oder Angebote
wünschen sich die
Kanzlerinnen und
Kanzler der hessischen
Hochschulen von der
Unfallkasse Hessen?



Foto: HG Abt

kurz & bündig

bundesweite Veranstaltungen:

- Institut für Hochschulentwicklung (HIS): Workshop zur Pflichtenübertragung im April 2017 sowie Folgeveranstaltung im 2. Halbjahr in Hannover. Geschlossener Teilnehmerkreis.
- Veranstaltung des Sprecherkreises der Kanzler:
„Arbeitssicherheitsmanagement an Universitäten
- Aufgaben und Herausforderungen für Kanzlerinnen und Kanzler“
11.07.2017 in Würzburg
- Hochschul-Tagung der DGUV:
„Vision Zero – schwere Unfälle vermeiden“
18.-20.09.2017 in Dresden